

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 57/2013



Veröffentlicht am 19.07.2013

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 02.06.2010

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik erlassen:

Artikel I

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

Neu:

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Zielstudiengangs vorliegt. Die Feststellung, ob ein solcher Unterschied vorliegt, erfolgt nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied im Sinn der Lissabon-Konvention zu den Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Zielstudiengangs vorliegt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Bei Verbringen eines Teils des Studiums im Ausland soll vor der Ausreise des oder der Studierenden zwischen diesem oder dieser, einem oder einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Lehrkörpers der Gasthochschule eine schriftliche Regelung über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Credits herbeigeführt werden.

2. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Alt:

(4) In Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis des Praktikums setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten zusammen und wird in einem benoteten Schein zusammengefasst.

Neu:

(4) In Praktika wird für jeden Versuch eine Note vergeben. Das Gesamtergebnis des Praktikums setzt sich aus dem arithmetischen Mittel einer festen Zahl von Einzelnoten zusammen und wird in einem benoteten Schein zusammengefasst. Für Einergruppen soll diese Zahl zwecks Anpassung der Gesamtbelastung gegenüber der von Zweiergruppen einzubringenden Versuchszahl reduziert werden. Die Anzahl der jeweils zu berücksichtigenden Einzelnoten wird im Modulhandbuch festgelegt.

3. § 10, Absatz 3, Satz 5 wird wie folgt geändert:

ALT:

Es muss gewährleistet sein, dass Studierende nicht am selben Tag mehrere schriftliche Prüfungen abzulegen haben.

NEU:

Es muss gewährleistet sein, dass Studierende nicht am selben Tag mehrere Prüfungen abzulegen Haben

4. § 10, Absatz 6

ALT:

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen in Physik sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

Neu:

(6) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen in Physik sind bis zum Ende des im Prüfungsplan angegebenen Semesters (siehe Anlage) abzulegen. Wird diese Frist um mehr als ein Jahr überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden.

5. § 11, Absatz 3 wird gestrichen, die Nummerierung der Absätze 4 bis 7 werden jeweils 1 herabgesetzt:

6. § 11, Absatz 5 (alt) erster Satz wird gestrichen

7. § 12 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel mündlich abzulegen. Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

Neu:

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, gilt diese als nicht bestanden. Handelt es sich um eine Prüfung ohne zweite Wiederholungsmöglichkeit (Bachelorarbeit), so gilt sie als endgültig nicht bestanden, ansonsten besteht die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung gemäß Absatz 3.

(3) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel mündlich abzulegen. Wird die Frist für die zweite Wiederholungsprüfung versäumt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und es wird eine Bescheinigung gemäß § 19, Absatz 3 ausgestellt.

(6) Kann der oder die Studierende glaubhaft machen, dass er oder sie die in Absatz 2 und 3 genannten Fristüberschreitungen nicht zu verantworten hat, so kann der Prüfungsausschuss diese Fristen auf Antrag unter Auflagen verlängern.

8. § 13 erhält die Bezeichnung:

Alt: Zusatzprüfungen

Neu: Zusatzprüfungen; Freiversuche:

9. § 13 wird durch Absatz 3, 4, und 5 wie folgt ergänzt:

(3) Für Prüfungsleistungen, die bis spätestens zu dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum erbracht werden, kann eine Freiversuchsregelung in Anspruch genommen werden. Hiervon ausgeschlossen sind Praktikumsleistungen und die Bachelor-Arbeit. Die Gesamtzahl der Freiversuche ist auf 3 beschränkt.

(4) Der Antrag auf einen Freiversuch ist bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Ist oder wird die Prüfung nicht bestanden, gilt sie als nicht unternommen. Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Ist oder wird die Prüfung im Freiversuch bestanden, kann sie in Abweichung von den allgemeinen Wiederholungsregelungen einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Antrag auf die Zulassung zu dieser Wiederholung muss bei schriftlichen Prüfungen für spätestens den nächstmöglichen regulären Prüfungstermin gestellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist die (ebenfalls fristgerecht zu beantragende) Wiederholung innerhalb von 6 Monaten nach dem Freiversuch abzulegen, sonst wird er als reguläre Prüfung gewertet. Nach der Wiederholungsprüfung wird die bessere der beiden erzielten Noten gewertet.

(5) Auf Prüfungen, die wegen Nichterscheinen des Prüflings als nicht bestanden zu werten sind, findet die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung, wenn der Antrag vor der Prüfung gestellt wurde.

10. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert: Alt:

(7) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit um maximal 6 Wochen. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

Neu:

(7) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei nachgewiesener Krankheit des oder der Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit um maximal 6 Wochen. Die Verlängerung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Ein durch Überschreiten dieser Verlängerungszeit aufgrund des Fortbestehens der begründeten Ausnahmesituation abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. . .

11. §15 nach Absatz 9 wird eingefügt:

(10) Die Bachelor-Arbeit ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

Aus Absatz 10 wird Absatz 11

12. § 16 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Das Kolloquium umfasst einen ca. 20-minütigen Vortrag über die Bachelorarbeit und eine ca. 20-minütige Diskussion dazu. Im Kolloquium soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes zu verteidigen.

Neu:

(3) Das Kolloquium umfasst einen ca. 20-minütigen Vortrag über die Bachelorarbeit und eine ca. 20-minütige Diskussion dazu. Im Kolloquium soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes zu verteidigen. Vortrag und Diskussion sind entweder in deutscher oder in englischer Sprache durchzuführen. Maßgeblich ist der Wunsch des oder der Studierenden.

13. Der Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

In den Pflichtmodulen 9, Quantenmechanik, und 10, Thermodynamik und Statistik ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen: „-“ wird in der betreffenden Spalte „LN“ jeweils durch eine „1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/2014 im Bachelorstudiengang Physik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Studierende des Bachelorstudiengangs aus früheren Semestern können ihr durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss beitreten. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Der Beitritt hat keine rückwirkende Gültigkeit. Modulnoten, die nach der alten Prüfungsordnung bereits endgültig waren, können durch ihn nicht verändert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 05.06.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.06.2013.

Magdeburg, den 20.06.2013

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke- Universität Magdeburg